

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

#### **Thüringer Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Objekten des Altbergbaus und in unterirdischen Hohlräumen (Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetz - ThürABbUHG -)**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Auf der Grundlage des Artikels 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b zum Einigungsvertrag galten die ordnungsrechtlichen Vorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in stillgelegten Anlagen von bergbaulichen Gewinnungsbetrieben, für die ein Rechtsnachfolger nicht vorhanden oder nicht mehr feststellbar ist (Altbergbau), bis zum Erlass entsprechender ordnungsbehördlicher Vorschriften im Lande fort.

Mit dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) ist das fortgeltende Recht der ehemaligen DDR für den Bereich des Altbergbaus abgelöst worden.

Die Verordnung über unterirdische Hohlräume vom 17. Januar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 57) sowie die Durchführungsbestimmung zur Verordnung über unterirdische Hohlräume vom 17. Januar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 61) sind nach Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes in Verbindung mit Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 2 und 3 zum Einigungsvertrag am 31. Dezember 1995 außer Kraft getreten. Damit unterlag auch die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den unterirdischen Hohlräumen dem allgemeinen Ordnungsrecht.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts sind jedoch nicht in ausreichendem Maße geeignet, die Besonderheiten der Aufgaben, die sich aus der Gefahrenabwehr im Bereich des Altbergbaus und der unterirdischen Hohlräume ergeben, zu erfassen und zu regeln. Auch verfügen die für den Vollzug des Ordnungsbehördengesetzes zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörden nicht über die für die Abwehr von Gefahren aus dem Untertagebereich notwendigen bergmännischen, bergbautechnischen, bergsicherheitlichen sowie geologischen und hydrogeologischen Fach- und Spezialkenntnisse.

Aufgrund der von Objekten des Altbergbaus und von den unterirdischen Hohlräumen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung soll die Gefahrenabwehr in diesem Bereich durch eine sonderordnungsrechtliche

Vorschrift geregelt und dabei gleichzeitig die Zuständigkeit des Bergamtes als die Behörde, die über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, als Ordnungsbehörde bestimmt werden.

Da das Ordnungsbehördengesetz keine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für andere als die in § 27 OBG genannten Behörden enthält, ist es notwendig, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bergbaulichen Anlagen und unterirdischen Hohlräumen durch Gesetz zu regeln.

#### **B. Lösung**

Die Lösung besteht im Erlass des vorgelegten Gesetzes.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Damit für ordnungsrechtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz keine gesonderte Kostenverordnung geschaffen werden muss, wird die Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen für anwendbar erklärt.

Das vorliegende Gesetz regelt, dass zunächst der jeweilige Verhaltensstörer oder der Zustandsstörer die Kosten für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu tragen hat. Da aber gerade im Bereich des Altbergbaus der Verhaltensstörer oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr existent sind und in vielen Fällen auch der Zustandsstörer nicht in Anspruch genommen werden kann, verbleiben Kosten für die Gefahrenabwehr beim Land.

Es entstehen keine zusätzlichen oder neuen Personal- und Sachkosten.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

**FREISTAAT THÜRINGEN**  
**DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Christine Lieberknecht  
Arnstädter Straße 51

99096 Erfurt

Erfurt, den 13. Februar 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Objekten des Altbergbaus und in unterirdischen Hohlräumen (Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetz - ThürABbUHG -)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungstagen am 22./23. Februar 2001.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Vogel

**Thüringer Gesetz über die  
Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in Objekten des Altbergbaus und in unterirdischen Hohlräumen  
(Thüringer Altbergbau- und Unterirdische-Hohlräume-Gesetz - ThürABBUHG -)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt Befugnisse, Maßnahmen und Zuständigkeiten für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Objekten des Altbergbaus und in unterirdischen Hohlräumen, die nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen, sowie in deren Einwirkungsbereichen.

§ 2  
Begriffsbestimmung

(1) Objekte des Altbergbaus im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen von bergbaulichen Gewinnungsbetrieben, die nicht der Bergaufsicht nach dem Bundesberggesetz unterliegen. Dazu gehören insbesondere Objekte, für die ein Bergbauberechtigter oder ein Bergbauunternehmer oder deren Rechtsnachfolger nicht vorhanden oder nicht feststellbar sind.

(2) Unterirdische Hohlräume im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. stillgelegte Grubenbaue, soweit sie nicht der Bergaufsicht unterliegen oder Objekte des Altbergbaus sind,
2. natürliche Hohlräume mit einer Grundfläche ab 100 m<sup>2</sup> und einem Querschnitt ab 4 m<sup>2</sup>,
3. unter Tage in nicht offener Bauweise hergestellte, herzurichtende oder herzustellende Hohlräume mit einer Grundfläche ab 100 m<sup>2</sup> und einem Querschnitt ab 4 m<sup>2</sup>,
4. Hohlräume nach den Nummern 2 und 3, unabhängig von der Grundfläche und vom Querschnitt, soweit diese unter Gebäuden oder unter Anlagen des öffentlichen Verkehrs liegen.

(3) Einwirkungsbereich ist der Bereich, in dem Einwirkungen von Objekten des Altbergbaus und von unterirdischen Hohlräumen möglich sind. Der Einwirkungsbereich wird in entsprechender Anwendung der Einwirkungsbereich-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

(4) Verantwortlich für das Einholen der Genehmigung nach § 4 und Verantwortlicher im Sinne der §§ 5 bis 7 sind der Eigentümer, der Nutzer oder der zur Nutzung Berechtigte oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

§ 3  
Aufgaben und Befugnisse

(1) Die zuständige Behörde hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen, die von Objekten des Altbergbaus oder von unterirdischen Hohlräumen ausgehen, aufrecht zu erhalten. § 2 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

(2) Die zuständige Behörde kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die

öffentliche Sicherheit und Ordnung aus Objekten des Altbergbaus oder aus unterirdischen Hohlräumen abzuwehren. Sie hat dabei die Befugnisse einer Ordnungsbehörde nach den §§ 5 bis 7, 9 bis 13, 15 bis 20, 22 bis 25 und 41 OBG. Die Befugnis nach § 41 OBG wird auf den Erlass von Anordnungen für den Einzelfall beschränkt.

(3) Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, auf Freiheit der Person und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 3 und Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) können aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt werden.

(4) Soweit durch Sofortmaßnahmen Belange anderer Behörden berührt werden, sind diese unverzüglich zu unterrichten und weiter gehende Maßnahmen im Benehmen mit ihnen abzustimmen. Dies gilt auch für Genehmigungen nach § 4 Abs. 1.

#### § 4 Genehmigungen

(1) Die wesentliche Änderung oder gewerbliche Nutzung von Objekten des Altbergbaus und die Errichtung, wesentliche Änderung oder gewerbliche Nutzung von unterirdischen Hohlräumen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn aufgrund der beabsichtigten Errichtung, wesentlichen Änderung oder gewerblichen Nutzung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind.

(3) Die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt nicht andere nach öffentlichem oder privatem Recht notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.

#### § 5 Nachweisführung

(1) Für alle Arbeiten an oder in Objekten des Altbergbaus und an oder in unterirdischen Hohlräumen ist durch den Verantwortlichen ein Nachweisbuch zu führen, das alle Unterlagen und Angaben zum Objekt, insbesondere zur Art der Nutzung, zu eventuell im Objekt befindlichen Personen, zu eingebauten technischen Anlagen und zu durchgeführten Sicherheits- und Verwahrarbeiten, zu enthalten hat.

(2) Das Nachweisbuch ist den zu staatlichen Aufsichtsmaßnahmen befugten Behörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf deren Verlangen vorzulegen.

#### § 6 Wechsel des Verantwortlichen

(1) Der Wechsel des Verantwortlichen nach § 2 Abs. 4 für Objekte des Altbergbaus und für unterirdische Hohlräume ist der zuständigen Behörde durch den übergebenden Verantwortlichen anzuzeigen.

(2) Bei einem Wechsel des Verantwortlichen nach § 2 Abs. 4 ist das Nachweisbuch dem neuen Verantwortlichen zu übergeben.

## § 7

## Anzeige und Erfassung

(1) Objekte des Altbergbaus und unterirdische Hohlräume werden von Amts wegen in einem Verzeichnis von der zuständigen Behörde erfasst und kontrolliert.

(2) Nicht erfasste Objekte des Altbergbaus und unterirdische Hohlräume sind vom Verantwortlichen nach § 2 Abs. 4 der zuständigen Behörde zu melden.

(3) Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus Objekten des Altbergbaus und aus unterirdischen Hohlräumen sind vom Verantwortlichen nach § 2 Abs. 4 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 8

## Kostentragung

(1) Für ordnungsrechtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen vom 2. Mai 1994 (GVBl. S. 517) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Kosten der Gefährdungsabschätzung und der Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus Objekten des Altbergbaus hat derjenige zu tragen, der die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch sein Verhalten verursacht hat (Verhaltensverantwortlicher). Ist ein Verhaltensverantwortlicher nicht zu ermitteln, trifft die Kostentragungspflicht denjenigen, der Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Sachgewalt über die Sache ist, von der die Gefahr ausgeht (Zustandsverantwortlicher). Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, trifft die Kostentragungspflicht denjenigen, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(3) Können Verhaltens- oder Zustandsverantwortliche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, trägt das Land die Kosten nach Absatz 2. Dies gilt auch dann, wenn die Inanspruchnahme eines Zustandsverantwortlichen eine unbillige Härte darstellen würde.

(4) Die Kosten der Gefährdungsabschätzung und der Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in unterirdischen Hohlräumen hat der Verhaltensverantwortliche oder der Zustandsverantwortliche zu tragen.

## § 9

## Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Ausübung der Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz sind die Bergämter.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann das Oberbergamt die Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz vorläufig ausüben.

## § 10

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung

a) ein Objekt des Altbergbaus wesentlich ändert oder gewerblich nutzt oder

- b) einen unterirdischen Hohlraum errichtet, wesentlich ändert oder gewerblich nutzt,
- 2. § 5 Abs. 1 das Nachweisbuch nicht führt,
- 3. § 7 Abs. 3 eine Gefahr bei der zuständigen Behörde nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bergämter.

§ 11  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12  
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. § 10 Abs. 2 tritt mit der Maßgabe in Kraft, dass bis zum 31. Dezember 2001 an die Stelle der Angabe "fünftausend Euro" die Angabe "zehntausend Deutsche Mark" tritt.

**Begründung:****A. Allgemeines**

In Thüringen gibt es eine Vielzahl von stillgelegten und teils schon im Mittelalter verlassenen Grubenbauen, für die heute ein Verantwortlicher nicht mehr vorhanden und auch nicht mehr feststellbar ist.

Beispielhaft seien hier Ortschaften im Thüringer Wald genannt, unter denen der Bergbau umging, oder der Braunkohlentiefbau im Altenburger Land, der vor etwa 100 Jahren nicht dem Bergrecht unterlag und von daher ungeordnet verlassen wurde.

Von diesen und auch von später stillgelegten Anlagen kann heute eine nicht unerhebliche Gefahr (beispielsweise Tagesbrüche oder Senkungen) für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

Das klassische Bergrecht erfasst diese Gefahren nicht, da es sich nur an einen vorhandenen Bergbautreibenden oder Bergbauberechtigten wendet.

Neben diesen Altbergbauanlagen gibt es in Thüringen zahlreiche Hohlräume, die nicht in Verbindung mit bergbaulicher Gewinnungstätigkeit, sondern zur Nutzung aufgefahren worden sind (beispielsweise die Höhlen unter den Städten Gera und Pößneck, Hohlräume im Kohnstein bei Nordhausen für die Rüstungsproduktion im Dritten Reich) und natürliche Hohlräume. Sie unterlagen bisher der nach dem Einigungsvertrag befristet bis zum 31. Dezember 1995 weitergeltenden Verordnung über unterirdische Hohlräume, die gleichzeitig als Rechtsgrundlage für die Nutzung der unterirdischen Hohlräume diente, in Abgrenzung zum Grundstückseigentum.

Dieses Gesetz soll Regelungen zum Schutz gegen Gefahren aus dem Altbergbau und den unterirdischen Hohlräumen treffen und gleichzeitig das Bergamt, das über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt, als zuständige Ordnungsbehörde bestimmen.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1:

Da dieses Gesetz spezifische ordnungsrechtliche Regelungen für den Altbergbau und die unterirdischen Hohlräume treffen soll, wird der Geltungsbereich des Gesetzes auf Objekte des Altbergbaus und auf unterirdische Hohlräume beschränkt.

§ 1 regelt die Befugnisse und Zuständigkeiten bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dieser Objekte.

Das Gesetz ersetzt jedoch nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen, wasserrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen einzuholen sind.

Zu § 2:

In § 2 werden die Begriffe "Objekte des Altbergbaus", "unterirdische Hohlräume" begrifflich bestimmt. Da Objekte des Altbergbaus als stillgelegte Anlagen von bergbaulichen Betrieben definiert werden, fallen damit auch Halden und Restlöcher unter die Altbergbauregelung.

Bei den unterirdischen Hohlräumen wurde eine Größenschwelle festgelegt, die aus der ehemaligen Verordnung über die unterirdischen Hohlräume übernommen wurde und verhindern soll, daß jeder kleine und kleinste Hohlraum, insbesondere auch bestehende Bierkeller, unter dieses Gesetz fallen.

Durch die vorgesehene Regelung wird die Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden für Tunnelbauten nicht berührt.

Zu § 3:

§ 3 beinhaltet die klassische polizeiliche Generalklausel und erlaubt der zuständigen Behörde, alle erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einzuleiten.

Da im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Ordnungsbehörde jederzeit das Betreten von Grundstücken sowie Maßnahmen wie Identitätsfeststellung, Platzverweisungen, Durchsuchung von Personen und Sachen möglich sein müssen, waren die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und auf Unverletzlichkeit der Wohnung insoweit mit diesem Gesetz einzuschränken.

Insbesondere zur Gewährleistung des Arten- und Biotopschutzes wurde die Regelung aufgenommen, dass andere betroffene Behörden über Sofortmaßnahmen zu informieren und weitere Maßnahmen im Benehmen mit ihnen abzustimmen sind.

Zu § 4:

Die wesentliche Änderung oder Nutzung von Objekten des Altbergbaus sowie die Errichtung oder wesentliche Änderung von unterirdischen Hohlräumen ebenso wie deren gewerbliche Nutzung bedürfen aufgrund der damit verbundenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch eine weitere Auffahrung, Erweiterung oder Nutzung des bestehenden Objektes einer Genehmigung. Die Behörde hat bei der Genehmigung zu prüfen und zu bewerten, ob aus Gründen der Sicherheit überhaupt eine Errichtung oder wesentliche Änderung oder Nutzung genehmigt werden kann. Sie hat dabei alle sicherheitstechnischen, arbeitsschutzrechtlichen, geologischen, bergbautechnischen, hydrogeologischen und sonstigen Gegebenheiten abzuprüfen und nur für den Fall, dass diese Prüfung ergibt, dass daraus keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen, eine Genehmigung zu erteilen.

Die Erteilung der Genehmigung nach § 4 ersetzt jedoch nicht andere nach sonstigen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen (z. B. Gewerbeerlaubnis, Genehmigungen im Bereich des Arbeitsschutzes, vertragliche Regelung mit dem Eigentümer über die Nutzung, Arten- und Biotopschutz u.a.).

Zu § 5:

Zum Schutze des Verantwortlichen wird ihm durch § 5 die Pflicht auferlegt, für den unterirdischen Hohlraum ein Nachweisbuch zu führen.

Mit dem Nachweisbuch sind sowohl im Kontroll- wie auch im Schadensfall sofort Angaben über die Art der Nutzung, in dem Objekt möglicherweise befindliche Personen, eingebaute technische Anlagen, durchgeführte Sicherungs- oder Verwahrungsarbeiten verfügbar. Besonders im Schadensfall können durch die Kenntnis der Eintragungen aus dem Nachweisbuch Maßnahmen zur Gefahrenbegrenzung und -beseitigung beschleunigt werden.

Absatz 2 bestimmt darüber hinaus, dass das Nachweisbuch jeder anderen aufsichtsführenden Behörde im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorzulegen ist. So erhält diese Behörde sofort Kenntnis über den Zustand des betroffenen Objektes.

Das Nachweisbuch ist auch für Objekte des Altbergbaus zu führen. Soweit ein Verantwortlicher nach § 2 Abs. 4 in diesen Fällen nicht vorhanden ist, führt statt dessen die zuständige Behörde das Nachweisbuch.

Zu § 6:

Damit die zuständige Behörde ständig über einen aktuellen Kenntnisstand über die Verantwortlichen für die Objekte des Altbergbaus und für die unterirdischen Hohlräume verfügt, hat der nach § 2 Abs. 4 bestimmte Verantwortliche den Wechsel der Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 verpflichtet die Behörde, über alle Objekte des Altbergbaus und die unterirdischen Hohlräume nicht nur ein Verzeichnis zu führen, sondern diese auch zu kontrollieren, d.h. aufsichtlich zu befahren.

Die Übersicht über alle bekannten Objekte und die Kenntnisse über ihren Zustand ermöglicht der Behörde konkrete Aussagen in Stellungnahmen, die sie als Träger öffentlicher Belange oder als beteiligte Fachbehörde im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren abzugeben hat.

Dem Verantwortlichen nach § 2 Abs. 4 wird mit Absatz 2 die Pflicht auferlegt, bisher nicht erfasste Objekte des Altbergbaus und unterirdische Hohlräume der Behörde anzuzeigen.

Das sichert die ordnungsgemäße Nachweisführung und dient der öffentlichen Sicherheit.

Soweit aus den Objekten des Altbergbaus oder aus unterirdischen Hohlräumen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen, fordert § 7 Abs. 3 vom Verantwortlichen, dies bei der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Nur so wird diese in die Lage versetzt, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder -beseitigung veranlassen zu können, soweit sie nicht von Amts wegen kontrolliert und die Gefährdung selbst feststellt.

Zu § 8:

Da sich das Gesetz hinsichtlich der Kostenschuldnerschaft an die Regelungen des allgemeinen Ordnungsrechts anlehnt, sollen auch die übrigen kostenrechtlichen Vorschriften für diesen Bereich Anwendung finden. Von daher wird in Absatz 1 zunächst bestimmt, dass für ordnungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Objekten des Altbergbaus und unterirdischen Hohlräumen Kosten erhoben werden.

Gleichzeitig wird festgelegt, dass für die Erhebung dieser Kosten die bereits erlassene Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Aufgrund dessen, dass davon ausgegangen wurde, dass die Vorschriften der ehemaligen DDR als Landesrecht fortgelten, wurden bisher die Kosten für Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Altbergbau vom Land getragen. Das ist mit der Entscheidung des OVG Weimar vom 1. Dezember 1999 und mit dem Grundsatz der eigentumsrechtlichen Haftung nicht vereinbar und kann unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht aufrechterhalten werden.

Da die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besonders im Bereich des Altbergbaus mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, greift § 8 Abs. 2 den allgemeinen Kostenträgungsgrundsatz aus dem Ordnungsrecht auf und bestimmt eindeutig die Kostentragungspflicht.

Danach ist zunächst derjenige, der durch sein Verhalten die Gefährdung verursacht hat, also der ehemalige Bergbautreibende oder Inhaber des Gewinnungsrechts, als Kostenpflichtiger in Anspruch zu nehmen. Im Bereich des Altbergbaus muss aber davon ausgegangen werden, dass dieser ehemalige Bergbautreibende oder auch ein Rechtsnachfolger in der Regel nicht mehr existent sind. Dann hat der Zustandsverantwortliche, also derjenige, der Eigentümer oder Nutzer der Sache ist, von der die Gefahr ausgeht, die Kosten zu tragen. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Az: 1 BvR 242/91 und 315/99 - Beschluss vom 16. Februar 2000) hat ein Eigentümer eine von seinem Grundstück ausgehende Gefahr auch dann zu beseitigen, wenn er diese weder verursacht noch verschuldet hat. Dabei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Belastung des Eigentümers mit den Kosten einer Maßnahme ist danach nicht gerechtfertigt, soweit sie dem Eigentümer nicht zumutbar ist.

Soweit die Gefahr von einer herrenlosen Sache ausgehen sollte, bleibt auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 OBG derjenige verpflichtet, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

Bei Aufgabe von Bergwerkseigentum werden Bestandteile des Bergwerkseigentums, z. B. Schächte, nicht wieder Bestandteile des Grundstücks, sondern herrenlose Sachen mit der Folge, dass der ehemalige Bergwerkseigentümer verpflichtet bleibt. In solchen Fällen kann der Grundstückseigentümer aus rechtlichen Gründen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Absatz 3 regelt Ausnahmen für den Fall, dass weder der Verhaltens- noch der Zustandsstörer in Anspruch genommen werden können, beispielsweise weil auch der Zustandsverantwortliche nicht feststellbar oder der Zustandsverantwortliche mittellos oder aus anderen als den bereits genannten Gründen rechtlich oder tatsächlich nicht verpflichtet ist, trägt das Land die nach Absatz 2 anfallenden Kosten.

Das Land muss auch dann eintreten, wenn die Inanspruchnahme des Zustandsverantwortlichen eine unbillige Härte darstellen würde.

In Absatz 4 wird die Kostentragungspflicht für Maßnahmen der Gefährdungsabschätzung und der Gefahrenabwehr im Bereich der unterirdischen Hohlräume geregelt. Es gilt der Grundsatz aus dem allgemeinen Ordnungsrecht, dass Zustands- oder Verhaltensverantwortlicher dafür einzustehen haben. Eine Ausnahmeregelung wie in Absatz 3 kommt nicht in Betracht, da sich das Eigentum am Grundstück auch auf den Erdkörper unter der Oberfläche erstreckt und damit die Hohlräume Bestandteil des Grundstücks sind und die Gefahr vom Grundstück selbst ausgeht.

Zu § 9:

Aufgrund der Spezifik der Aufgaben, die sich aus der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem im Gesetz geregelten Bereich ergeben, waren für die Aufgabe nicht die Ordnungsbehörden, sondern eine Behörde mit den notwendigen fachlichen Kenntnissen, die Bergämter, für zuständig zu erklären. Nur diese verfügen aufgrund der bergbaulichen Ausbildung ihrer Beamten und Angestellten über die Kenntnisse und Erfahrungen, die notwen-

dig sind, um Gefährdungen aus dem Altbergbau und aus unterirdischen Hohlräumen erkennen und geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und -beseitigung anordnen zu können.

Bei Gefahr im Verzug wird darüber hinaus das Oberbergamt ermächtigt, die Aufgaben vorläufig wahrzunehmen. Auch die Beamten und Angestellten dieser Behörde verfügen über die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse.

Zu § 10:

§ 10 bestimmt Ordnungswidrigkeitstatbestände und legt eine Geldbuße bis zu fünftausend Euro fest. Auch für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Bergämter als zuständige Behörde bestimmt.

Zu § 11:

Diese Regelung stellt klar, dass die Bezeichnungen in diesem Gesetz jeweils in männlicher und weiblicher Form gelten.

Zu § 12:

§ 12 regelt das In-Kraft-Treten. Dabei musste für die Anwendung der Geldbuße in Euro eine besondere In-Kraft-Tretens-Regelung geschaffen werden. Durch diese Regelung wird jedoch verhindert, dass bei einem In-Kraft-Treten des Gesetzes vor dem In-Kraft-Treten der Euroregelung bereits Änderungsbedarf entsteht.